

3168/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.3162/J betreffend Verkauf von im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) stehenden Wohnungen, welche die Abgeordneten Mag. Firlinger und Kollegen am 29.10.1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, ist vorweg festzustellen:

Die BIG wurde gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 des BIG-Gesetzes gegründet, um die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes und die Verwertung der ihr übertragenen Liegenschaften an die Gegebenheiten der Privatwirtschaft anzugleichen. In den übertragenen Bereichen agieren die BIG und die von ihr gegründeten Tochtergesellschaften selbständig durch voll verantwortliche Geschäftsführer und unter der Kontrolle eines Aufsichtsrates.

Etwa 3.300 Mietwohnungen, Dienst- und Naturalwohnungen sowie Geschäftsräumlichkeiten wurden 1994 an die im Alleineigentum der BIG stehende BIG-Liegenschaftsverwertungsges.m.b.H. (BIG-LV) gemäß Art. 1 § 3 Abs. 4 BIG-Gesetz verkauft. Die gestellten Fragen betreffen mit Ausnahme der Fragen 1 und 10 ausschließlich die Geschäftsgebarung der BIG bzw. BIG-LV sind keine Angelegenheit der Vollziehung und unterliegen daher grundsätzlich nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht

Dennoch wurde zur Information die Stellungnahme der BIG-LV eingeholt und liegt diese bei.  
Zu den Fragen 1 und 10 wird ergänzend festgestellt:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die dem BIG-Gesetz seinerzeit zugrundegelegten Ziele und die entsprechend definierten Aufgaben der BIG haben nach wie vor Gültigkeit. Es wurden bisher nicht wenige Wohnungen veräußert, sondern weit mehr als in der, dem BIG—Gesetz zugrundegelegten, Modellrechnung angenommen wurde. So wurde im Dezember 1997 der Kaufvertrag über den Verkauf der tausendsten Wohnung unterzeichnet. Die von der BIG-LV bis November 1997 erzielten Käuferlöse von rund öS 745 Mio. übersteigen bereits den im BIG-Gesetz angesetzten Gesamtkaufpreis von öS 600 Mio.. Die gesamten Erlöse der BIG-LV, somit auch die Mehrerlöse, abzüglich einer anteiligen Aufwandsvergütung für die BIG-LV, hießen dem Bund zu. Die BIG-LV erfüllt somit die übertragenen Aufgaben sehr erfolgreich. Dies wird im einzelnen durch die von der BIG-LV in der angeschlossenen Stellungnahme aufgezeigten Fakten belegt. Auch der Rechnungshof hat anlässlich seiner Einschau im Jahr 1996 die Tätigkeit der BIG—LV sehr positiv beurteilt.

Aufgrund dieser Erfolge werden derzeit weitere Übertragungen bundeseigener Mietwohnliegenschaften vorbereitet.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Mietwohnungen durch die BIG-LV, wie auch durch die Bundesgebäudeverwaltung bezüglich der weiterhin im Bundesbesitz stehenden Mietwohnungen erfolgt nach den gleichen wirtschaftlichen Grundsätzen und gemäß den bestehenden mietrechtlichen Bestimmungen und Möglichkeiten. Der Vollzug des MRG obliegt dem Justizressort. Aus Sicht des Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sollten gesetzliche Eingriffe in bestehende Verträge, so auch in Mietverträge, im Interesse der

Rechtssicherheit grundsätzlich vermieden werden. Darüber hinaus wurde durch das 3. WÄG ein maßvoller Schritt zur Anhebung des Mietniveaus bei derartigen Altverträgen gesetzt.

BEILAGE NICHT GESCANNT !!!